

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM

Per Postzustellungsurkunde

Firma
GAIA mbh
Jahnstr. 28
67245 Lamsheim

AUFGABENBEREICH BAU- UND UMWELTVERWALTUNG
ANSPRECHPARTNER HERR ARENZ
ZIMMER 363
TELEFON 02671/61-363
TELEFAX 02671/61-391
E-MAIL NORBERT.ARENZ@COCHEM-ZELL.DE

IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN BIM-K 0715/2013
(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)
DATUM 14.03.2016

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Vorhaben Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Nordex N-117, Nabenhöhe 140,6 m, Rotordurchmesser 116,8m, 2400 KW
Ort Hambuch
Gemarkung Flur: 1, Flurst.: 30/3

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) und Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Nordex N-117, Nabenhöhe 140,6 m, Rotordurchmesser 116,8 m, 2400 KW in der Gemarkung Hambuch, Flur: 1, Flurst.: 30/3, (Koordinaten nach UTM 32: x 368882, y 5564963, z 398),

auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigelegten Unterlagen entsprechend dem ebenfalls beigelegten „Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid“.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

\\KVNAS01\MIKROPRO\$\BAU\BAUAMT\ARCHIV\J2015\M09\000133A7.doc

POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0
SPRECHZEITEN

FAXNUMMER ZENTRALE
02671/61-111
INTERNET
WWW.COACHEM-ZELL.DE

BANKVERBINDUNGEN
SPARKASSE MITTELMOSEL • BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606
IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06
BIC MALADE51BKS



GERNE BIETEN WIR IHNEN DIE VEREINBARUNG VON BESONDEREN SPRECHZEITEN AN.

ALLGEMEIN	Mo. bis Do.	08:00 – 12:30	Do.	14:00 – 16:00	Fr.	08:00 – 12:30
BÜRGERBÜRO	Mo. bis Mi.	07:15 – 17:00	Do.	07:15 – 18:00	Fr.	07:15 – 13:30
KFZ-ZULASSUNG	Mo. bis Mi.	07:30 – 15:00	Do.	07:30 – 17:30	Fr.	07:30 – 12:30
GESUNDHEITSAMT	Mo. bis Do.	07:30 – 12:00	SOWIE	14:00 – 16:00	Fr.	07:30 – 12:30



Inhaltsverzeichnis zu den Nebenbestimmungen:

	Seite
I. Allgemeine Nebenbestimmungen	2
II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	3
III. Baurechtliche Nebenbestimmungen	9
IV. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	10
V. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen	12
VI. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	15
VII. Forstrechtliche Nebenbestimmungen	16
VIII. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen	18
IX. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen	21
X. Denkmalrechtliche Nebenbestimmungen	23

I. Allgemeine Nebenbestimmungen

- Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird. Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sind uns daher jeweils umgehend schriftlich anzuzeigen.
- Der Baubeginn der Windkraftanlagen ist folgenden Stellen mitzuteilen.

Kreisverwaltung Cochem-Zell, Immissionsschutzbehörde, Postfach 1320, 56803 Cochem

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord –Regionalstelle Gewerbeaufsicht-,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, Gebäude 890,
55483 Hahn-Flughafen

Die Mitteilungen müssen jeweils eine Woche vor Baubeginn bei diesen Stellen vorliegen.

- Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windkraftanlage ist der Kreisverwaltung Cochem-Zell unverzüglich anzuzeigen.
- Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Kreisverwaltung vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.
- Die Verlegung der Kabeltrasse ist nicht Bestandteil des Bescheides. Eine hierfür erforderliche Genehmigung ist separat zu beantragen.

II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich:

- Schalltechnische Immissionsprognose Nr. 16872/0515/2 vom 06.05.2015 des Schalltechnischen Ingenieurbüros Paul Pies, Boppard-Bucholz,
- Schattenimmissionsprognose Revision 2 vom 03.03.2015 der Firma G.A.I.A. GmbH, Jahnstraße 28, 67245 Lamsheim,
- Selbstverpflichtung der Firma G.A.I.A. GmbH, Jahnstraße 28, 67245 Lamsheim vom 17.11.2015 zum Einsatz des Eisansatzerkennungssystems,
- „Gutachten zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf an NORDEX Windenergieanlagen“ Nr. 8111327215 Rev.0 der TÜV Nord SysTec GmbH & Co. KG, Hamburg vom 13.10.2014,

und folgenden Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben:

Schall

1. Die Schallleistungspegel der o.g. beantragten Windkraftanlage WKA 1 vom Typ Nordex N 117 mit einer Nabenhöhe von 140,6 m und einem Rotordurchmesser von 116,8 m darf gemäß der o.g. Schalltechnische Immissionsprognose Nr. 16872/0515/2 vom 06.05.2015 zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr 104,1 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.
(Hinweis: Gemäß o.g. Immissionsprognose wurde für die Serienstreuung 1,2 dB(A) und für die Unsicherheit der Vermessung 0,5 dB(A) angesetzt.)
2. Die Windenergieanlage darf keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
3. Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist. Anstelle der Bescheinigung kann auch durch eine akustische Abnahmemessung der Nachweis geführt werden, dass die Emissionsdaten der Anlagen nicht höher sind als diejenigen, welche der Genehmigung zugrunde gelegt wurden.
4. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf gemäß der o.g. Schalltechnischen Immissionsprognose Nr. 16872/0515/2 vom 06.05.2015 unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der erforderlichen Zuschläge die Gesamtbelastung die nachfolgenden Immissionsgrenzwerte zur Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nicht überschreiten:

IO	4	Hambuch	Hainbuchenstr. 17	nachts:	41	dB(A)
IO	5.2	Hambuch	Hambucher Mühle Westseite	nachts:	45	dB(A)
IO	7.1	Hambuch	Hambucher Mühle Parz. 31, Südwestseite	nachts:	46	dB(A)
IO	8.2	Hambuch	Hambucher Mühle Parz. 484 und 485 Westseite	nachts:	45	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

5. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Schattenwurf

6. Die beantragte Windkraftanlage WKA 1 vom Typ Nordex N-117 mit einer Nabenhöhe von 140,6 m und einem Rotordurchmesser von 116,8 m ist gemäß der o.g. Schattenimmissionsprognose Revision 2 vom 03.03.2015 und so zu betreiben, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten an den maßgeblichen Immissionsorten

IO	3	Kaisersesch	Nellehof
IO	4	Hambuch	Hainbuchenstr. 17
IO	11	Hambuch	Cochemer Weg 4

bei Addition der Zeiten von allen beantragten, schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

7. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

Anlagensicherheit

8. An der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt Stand 10-2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v. g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen, sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind, für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windkraftanlage durchgeführt wird.

Für die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organisationen derzeit als Sachverständige i.S. der v. g. Anforderungen angesehen:

- GL Renewables Certification, Germanischer Lloyd Industrial Services GmbH, Brooktoorkai 18, D-20457 Hamburg,
- Det Norske Veritas (DNV), Tuborg Parkvej 8, DK-2900 Kopenhagen,
- TÜV Nord SysTec GmbH & Co. KG, Große Bahnstraße 31, D-22525 Hamburg,
- TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, D-80686 München,
- DEWI-OCC, Offshore & Certification Centre, Am Seedeich 9, D-27472 Cuxhaven

- sowie für den Einzelfall/Prüfgegenstand vom Bundesverband Windenergie (BWE) e.V. anerkannte und bekanntgegebene Sachverständige.

Die Prüfungen und Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

9. Die Auflagen in Kapitel 5 der gutachterlichen Stellungnahme für die Typenprüfung der Windenergieanlage Nordex N117/2400 - Rotorblatt NR58.5-1 - Berichtsnummer: 8107893167-3D Rev. 3, der TÜV Nord SysTec GmbH & Co. KG, Hamburg vom 29.04.2014 sind zu beachten.
10. Die Auflagen in Kapitel 6 der Gutachterlichen Stellungnahme für die Typenprüfung der Windenergieanlage Nordex N100/N117 (K08 gamma) - Sicherheitssysteme und Handbücher - Berichtsnummer: 8000193894-2D Rev. 5, der TÜV Nord SysTec GmbH & Co. KG, Hamburg vom 15.05.2014 sind zu beachten.

Vermeidung von Gefahren durch Eisabwurf

11. Die beantragte Windkraftanlage darf, wenn die Außentemperatur 5° Celsius erreicht oder unterschreitet (gemessen an windgeschützter Stelle in Nabenhöhe), nicht betrieben werden.

Die Windkraftanlage darf entgegen Satz 1 betrieben werden, sofern die Anlage mit einem funktionsfähigen und wirksamen System zum Schutz vor Eisabwurf ausgestattet ist. Die Prüfungen auf Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

12. **Hinweis:**
Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen.

Arbeitsschutz

13. Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Dies gilt auch für Arbeitgeber, die an, in und auf Windenergieanlagen Arbeiten (u.a. Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten) von Beschäftigten ausführen lassen. Die Gefährdungsbeurteilung dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und am Anlagenstandort vorzuhalten.
Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (BG-Information - BGI 657 „Windenergieanlagen“ -) zu Grunde zu legen.

14. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
 - sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel
 - im Gefahrenfall
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
15. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
16. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.
Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
17. Eine Aufzugsanlage darf erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
18. Der Betreiber einer Aufzugsanlage hat die Prüffristen auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüffristen ist zu beachten, dass Prüfungen im Betrieb spätestens alle zwei Jahre durchgeführt werden. Die ermittelten Prüffristen bedürfen der Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle.

Zwischen der Inbetriebnahme und der ersten wiederkehrenden Prüfung sowie zwischen zwei wiederkehrenden Prüfungen ist die Anlage darauf hin zu prüfen, ob sie ordnungsgemäß betrieben werden kann und ob sich die Tragmittel in ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Allgemein:

19. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
20. Der Betreiber der Windkraftanlage hat vor dem Betreiben der Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antrag abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels bzw. Verkaufs einzelner oder aller Windkraftanlagen ist unverzüglich in gleicher Weise zu verfahren.

21. Der Betreiber der Windkraftanlage hat einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WKA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Änderungen sind umgehend der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.
22. Die Mitteilungen zu den v. g. Punkten 19 bis 21 sind an die

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz,
Stresemannstraße 3 - 5,
56068 Koblenz

zu richten. In der Mitteilung sind Hersteller, Typ, Standort (Gemarkung, Flur, Flurstück, UTM-Koordinaten) und Bezeichnung der WKA anzugeben.

Hinweis zum Immissionsschutz:

Das Schalltechnische Ingenieurbüro Paul Pies, Boppard-Bucholz, hat in der Schalltechnischen Immissionsprognose Nr. 16872/0515/2 vom 06.05.2015 für die nachstehend genannten Immissionsorte die nachstehend genannten Immissionsanteile an Geräuschen auf der Grundlage des Schallleistungspegels von 104,1 dB(A) für die Windkraftanlage WKA 1 für die Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr unter Berücksichtigung des Zuschlags von 2,5 dB (ohne Abschirmung) bzw. 3,2 dB (mit Abschirmung) für den oberen Vertrauensbereich ermittelt und dokumentiert (Zusatzbelastung):

IO	1	Kaisersesch	Eifelstr. 2	nachts:	25	dB(A)
IO	2	Kaisersesch	Pommerbachstr. 70	nachts:	28	dB(A)
IO	3	Kaisersesch	Nellehof	nachts:	37	dB(A)
IO	4	Hambuch	Hainbuchenstr. 17	nachts:	34	dB(A)
IO	5.1	Hambuch	Hambucher Mühle Nordseite	nachts:	39	dB(A)
IO	5.2	Hambuch	Hambucher Mühle Westseite	nachts:	39	dB(A)
IO	5.3	Hambuch	Hambucher Mühle Südseite	nachts:	26	dB(A)
IO	5.4	Hambuch	Hambucher Mühle Ostseite	nachts:	27	dB(A)
IO	6.1	Hambuch	Suhrhof Nordwestseite	nachts:	39	dB(A)
IO	6.2	Hambuch	Suhrhof Südwestseite	nachts:	29	dB(A)
IO	6.3	Hambuch	Suhrhof Südostseite	nachts:	28	dB(A)

IO	6.4	Hambuch	Suhrhof Nordostseite	nachts:	39	dB(A)
IO	7.1	Hambuch	Hambucher Mühle Parz. 31, Südwestseite	nachts:	39	dB(A)
IO	7.2	Hambuch	Hambucher Mühle Parz. 31, Südostseite	nachts:	35	dB(A)
IO	7.3	Hambuch	Hambucher Mühle Parz. 31, Nordostseite	nachts:	38	dB(A)
IO	8.1	Hambuch	Hambucher Mühle Parz. 484 und 485 Nordseite	nachts:	38	dB(A)
IO	8.2	Hambuch	Hambucher Mühle Parz. 484 und 485 Westseite	nachts:	38	dB(A)
IO	8.3	Hambuch	Hambucher Mühle Parz. 484 und 485 Südseite	nachts:	32	dB(A)
IO	8.4	Hambuch	Hambucher Mühle Parz. 484 und 485 Ostseite	nachts:	34	dB(A)
IO	9.1	Illerich	Waldhof Nordwestseite	nachts:	29	dB(A)
IO	9.2	Illerich	Waldhof Südwestseite	nachts:	23	dB(A)
IO	9.3	Illerich	Waldhof Südostseite	nachts:	23	dB(A)
IO	9.4	Illerich	Waldhof Nordostseite	nachts:	29	dB(A)
IO	10	Kaisersesch	Autobahnmeisterei	nachts:	28	dB(A)

Hinweise zur Baustellenverordnung:

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden
oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

III. Baurechtliche Nebenbestimmungen

1. Die vorgelegte Typenprüfung der Nordex N-117/2400, PH141-B(N04), Prüfnummer 2175621 -1-d des TÜV Süd vom 02.06.2014 (4 Ordner) ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die Auflagen der in diesem Dokument enthaltenen Berichte zur Typenprüfung und Gutachtlichen Stellungnahmen gelten als Auflagen zu dieser Genehmigung.
2. Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.
3. Der Bauaufsichtsbehörde ist ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen der genehmigten Typenprüfung erfüllt sind und dass die installierten Anlagen mit der begutachteten und der der genehmigten Typenprüfung zugrunde liegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung).
4. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
5. Vor Gründungsbeginn sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens zu ermitteln und durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und der Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung zu bestätigen. Das Gutachten ist durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung SEGBauVO vom 17.09.2002 zu prüfen. Der Nachweis der Standsicherheit ist durch den anerkannten Sachverständigen zu bestätigen.
6. Nach Einstellung des Betriebes der WEA sind diese und die Trafostationen abzurechen und zu entsorgen.

7. Zur Sicherstellung dieser Rückbauverpflichtung ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von

175.000,- Euro,

in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse zu hinterlegen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Kreisverwaltung Cochem-Zell zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben sobald die Anlage, Fundament und Trafostation ordnungsgemäß abgebrochen und entsorgt sind.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell hinterlegt hat.

Nach dem Übergang der Anlage auf den neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber die seinerseits erforderliche Sicherheitsleistung bei der Kreisverwaltung des Landkreises Cochem-Zell hinterlegt hat.

8. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.

IV. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Im Verlauf der geplanten Zuwegung und der vorgesehenen Kabeltrasse wird ein Gewässer 3. Ordnung gekreuzt.

Hierzu ist eine eigenständige Genehmigung nach § 31 LWG bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell als untere Wasserbehörde mit aussagekräftigen Planunterlagen vor Baubeginn zu beantragen.

Nebenbestimmungen

1. Errichtung und Betrieb der Anlage haben nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen zu erfolgen.
2. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Alle dort tätigen Personen sind auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten.
3. Bei dem Einsatz von Ziegel- oder Betonbruch im Waldwegebau sind die „Empfehlungen Waldwegebau 2002; Empfehlungen für Planung, Bau und Instandhaltung von Waldwegen im Staatswald des Landes Rheinland-Pfalz“ zu beachten. Es darf nur Material eingebaut werden, das die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA M 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (TR Bauschutt), einhält.

4. Im Wegebau außerhalb von Waldgebieten darf nur Ziegel- oder Betonbruchmaterial eingesetzt werden, das die Zuordnungswerte Z 1.1 der LAGA M 20 (TR Bauschutt) einhält.
5. Dauerhaft zur Windenergienutzung aufgegeben Standorte sind einschließlich der unterirdischen Fundamente und Leitungen fachgerecht zurück zu bauen und zu renaturieren.

Für alle zurückgebauten Anlagenteile und Betriebsmittel ist eine ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung durchzuführen und nachzuweisen.

6. Über Beginn und Ende der Bauarbeiten sowie alle späteren Tätigkeiten, die aus der Sicht des Grundwasserschutzes relevant sind (insbesondere Wartungs- und Reparaturarbeiten mit Verwendung wassergefährdender Stoffe) ist die untere Wasserbehörde des Kreises Cochem-Zell rechtzeitig zu informieren. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist zu erhalten. Dazu sind Bodeneingriffe auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Die Deckschichten sind nach einem Bodeneingriff wieder zügig herzustellen. Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern. Zusätzlich ist im Bereich der Fundamente breitflächig eine mind. 30 cm mächtige Lage von bindigem Bodenmaterial aufzubringen und zu begrünen.
7. Trafos, Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile, in denen flüssige wassergefährdende Stoffe verwendet werden, sind entsprechend Anlage 2 Nr. 2.5 VAWS zu errichten und zu betreiben.
8. Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
9. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
10. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Lagern von Schmier- und Kraftstoffen, Betanken von Maschinen und Fahrzeugen, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie das Abstellen von Fahrzeugen oder vergleichbare Maßnahmen haben unter Beachtung entsprechender Schutzmaßnahmen so zu erfolgen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung nicht zu besorgen ist. Insbesondere gilt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:
11. Sämtliche Restmengen (z. B. in Befüll- bzw. Entleerungsleitungen, Flanschen, Schiebern und sonstigen Armaturen) sowie Tropfverluste sind vollständig aufzufangen, zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen.
12. Befüll- und Entleervorgänge (insbesondere Ölwechsel an Getrieben), dürfen nur unter Verwendung geeigneter Auffangvorrichtung erfolgen. Die Auffangvorrichtung muss die gesamte Menge wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
13. Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
14. Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten – insbesondere Schadensfälle und Betriebsstörungen – sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Cochem, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei, sowie dem

Kreiswasserwerk Cochem zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in den Boden oder ein Gewässer einzudringen drohen.

15. Für Verfüllungen und Aufschüttungen darf nur unbelastetes Bodenmaterial eingesetzt werden, das am Einbringungsort nicht zu schädlichen Bodenveränderungen führt.
16. Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen, die bei Erteilung der Genehmigung nicht vorauszusehen waren, bleiben weitere Auflagen und Bedingungen vorbehalten.

V. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

1. Anforderungen an die technische Ausführung und Zwischenlagerung der Böden:

- 1.1 Zunächst ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche durch Rodung oder Abmähen zu entfernen und ggf. zu entsorgen.
- 1.2 Humoser Oberboden und Unterboden sind getrennt voneinander auszubauen und bis zum Wiedereinbau oder zur Verwertung in getrennten Bodenmieten zu lagern.
- 1.3 Lagert der humose Oberboden mehr als 6 Monate, sind die Mieten zu begrünen. Die Mietenhöhe ist auf 2 m zu begrenzen. Soll der humose Oberboden nicht mehr auf der Herkunftsfläche eingebaut werden, ist dieser vor einer weiteren Nutzung gem. den Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung zu untersuchen.
- 1.4 Die Mieten sind vor Verdichtung und Vernässung zu schützen.
- 1.5 Beim Wiedereinbau ist darauf zu achten, dass der mineralische Unterboden zuerst aufgefüllt wird. Der Mutterboden wird zuoberst eingebaut, insbesondere an den Stellen, an denen eine rasche Begrünung erforderlich ist.
- 1.6 Überschüssige Bodenmassen sind bei spezifischen und unspezifischen Verdacht in Abhängigkeit von der geplanten Verwertung auf Schadstoffbelastungen zu untersuchen.
- 1.7 Der Verbleib der Bodenmassen ist der unteren Abfall- bzw. Bodenschutzbehörde nachzuweisen.

2. Einbau von Fremdmassen

- 2.1 Sollen Fremdmassen auf der Fläche eingebaut werden, so ist dies nur zulässig, wenn die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung eingehalten werden. Zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht darf nur Bodenmaterial entsprechend der nachstehenden Tabelle 1 angenommen werden.

Tabelle 1:

zugelassenes Bodenmaterial		Abfallschlüsselnummer (AS)
Bodenmaterial gemäß § 2 Abs. 1 BBodSchV	als oberste Schicht natürlich auch Mutterboden	17 05 04
	Abfälle von Kies und Gesteinsbruch	01 04 08
	Abfälle von Sand und Ton	01 04 09
Bodenaushub, der als Abfall bei der Gewinnung und Aufbereitung nichtmetallischer Bodenschätze entsteht		

Baggergut nach DIN 19731 "Material, das im Rahmen von Unterhaltungs-, Neu- und Ausbaumaßnahmen aus Gewässern entnommen wird" und das aus Sanden sowie Kiesen mit einem maximalen Feinkornanteil ($< 63 \mu\text{m}$) von $< 10 \text{ Gew.-%}$ besteht.	17 05 06
---	----------

2.2 Die Verwendung von Bauschutt und anderen Baurestmassen ist untersagt, der Anteil mineralischer Fremdbestandteile (z.B. Bauschutt, Ziegelbruch) in der jeweiligen Charge des angelieferten Bodens darf zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht 1 Vol.-% nicht überschreiten.

2.3 Es ist sicherzustellen, dass das Material geeignet ist. Der Beprobungs- und Untersuchungsumfang von Fremdmassen ist an der Herkunft und an den erwarteten Schadstoffparametern auszurichten.

2.4 Für Fremdmassen (mehr als 500 m^3) mit Verdacht auf Schadstoffbelastungen sind mindestens drei Mischproben je Anfallstelle oder je 500 m^3 auf nachfolgend aufgeführten Parameterumfang durch einen geologischen Sachverständigen (Bodengutachter) oder eine bodenkundliche Fachstelle aufgrund § 12 Abs. 3 BBodSchV bestimmen zu lassen. Sofern nach drei Proben der Untersuchungsumfang auf das dann bekannte Schadstoffspektrum eingeschränkt werden soll, ist dies gutachterlich zu begründen.

2.5 Die Fremdmassen sind auf folgende Parameter zu untersuchen:

Parameterumfang:
Gehalte im Feststoff
PCB ₆
PAK ₁₆
TOC (z. Best. des Humusgehaltes)
Korngrößenverteilung
Steingehalte in %
Mineralische Fremdbestandteile in %
Blei
Cadmium
Chrom (gesamt)
Kupfer
Nickel
Quecksilber
Zink
pH-Wert
Sensorische Prüfung (Aussehen und Geruch)

2.6 Bei konkretem Verdacht auf Verunreinigungen ist der oben genannte Untersuchungsumfang gemäß den Vorgaben des geologischen Sachverständigen oder der bodenkundlichen Fachstelle zu erhöhen. Der Mindestuntersuchungsumfang richtet sich dann nach der erforderlichen Probenanzahl aus Haufwerken analog LAGA PN 985. Sofern nach drei Proben der Untersuchungsumfang auf das dann bekannte Schadstoffspektrum eingeschränkt werden soll, ist dies gutachterlich zu begründen.

2.7 Eine Beprobung und eine analytische Überprüfung auf Schadstoffgehalte ist nur dann **nicht** erforderlich, wenn das Bodenmaterial aus nachweislich natürlich anstehenden Schichten stammt, bei denen schädliche Kontaminationen aus anthropogenen Einflüssen oder aus erhöhter geogener Hintergrundbelastung nicht zu erwarten sind.

2.8 Nach Möglichkeit ist Bodenmaterial des Umfeldes mit vergleichbarer Beschaffenheit zu verwenden. Aus Gründen des Natur- und Artenschutzes wird empfohlen, auf Bodenmassen mit konkretem Verdacht der Verschleppung invasiver Neophyten zu verzichten.

2.9 Bei Überschreitung eines Vorsorge- und Zuordnungswertes gem. der Bundesbodenschutzverordnung darf das Material ohne vorherige Zustimmung der Abfall- und Bodenschutzbehörde nicht verwendet werden

3. Anzeige bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell

Die Einbringung von Fremdmassen ist der Kreisverwaltung Cochem-Zell als überwachender Behörde vor Einbau anzuzeigen, zusammen mit Durchschrift der verantwortlichen Erklärung und – soweit erforderlich – mit Durchschriften der Analysenergebnisse. Der Einbau des Materials ist erst nach entsprechender Freigabe durch die KV Cochem-Zell zulässig.

4. Dokumentation

Für die angenommenen Materialien muss eine lückenlose Dokumentation vom Entstehungs- bis zum Einbauort vorliegen.

Von jedem Abfallerzeuger ist für jede Anfallstelle eine verantwortliche Erklärung folgenden Inhalts zu verlangen:

- Name und Adresse des Abfallerzeugers.
- Anfallstelle (Herkunft mit Entnahmestelle unter Beschreibung der bisherigen Nutzung der Fläche
- Bezeichnung der Bodenart mit Angabe der Abfallschlüsselnummer.
- Menge.

Die verantwortliche Erklärung ist zusammen mit den weiteren Unterlagen dem Betriebstagebuch beizufügen.

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung und des Einbaus ist ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens folgende Eintragungen enthalten muss:

- Für jede einzelne Lkw-Anlieferung Daten über die angenommenen Fremdmassen nach Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel, Menge, Einstufung in die jeweilige Einbauklasse (ggf. Verweis auf Analysenergebnisse), Anfallstelle (Herkunft), Tag, Uhrzeit, Beförderer und Kfz-Kennzeichen.
- Daten über abgegebene oder zurückgewiesene Abfälle.
- Anwesendes Personal.
- Eingesetzte Geräte.
- Witterungsverhältnisse.
- Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung.
- Durchgeführte Kontrollen.
- Besondere Vorkommnisse.

Das Betriebstagebuch ist nach Abschluss der Maßnahme 5 Jahre lang aufzubewahren.

5. Sonstige Abfälle

5.1 Beton:

Sofern Betonreste anfallen, sind diese ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Eine Beseitigung (z.B. auf einer Bauschuttdeponie) ist nur dann zulässig, wenn eine stoffliche Verwertung nachweislich nicht möglich ist.

5.2 Metalle:

Metallreste sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

5.2 Öl- und Fettabfälle, ölhaltige Betriebsmittel:

Diese (gefährlichen) Abfälle sind getrennt zu erfassen und bis zur ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung in zugelassenen, bauartgeprüften und gekennzeichneten Behältern zu lagern.

6. Betrieb der Windkraftanlage

Die Wartung von Betriebsflüssigkeiten hat so zu erfolgen, dass bei Störungen frei werdende Flüssigkeiten vollständig und sicher aufgefangen werden können.

7. Betriebseinstellung / Rückbau der Windkraftanlage

Dauerhaft zur Windenergienutzung aufgegebene Standorte sind einschließlich der unterirdischen Fundamente und Leitungen fachgerecht zurück zu bauen und zu renaturieren.

Für alle zurückgebauten Anlagenteile und Betriebsmittel ist eine ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung durchzuführen und nachzuweisen.

VI. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG ist bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Beeinträchtigungen eine Ersatzzahlung zu leisten. Diese beträgt im vorliegenden Fall (Berechnung nach Alzeyer Modell)

71.676,00 EUR.

Die Ersatzzahlung ist an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (Landesbank Baden-Württemberg, IBAN: DE 77 6005 0101 0004 6251 82, BIC: SOLADEST 600) zu überweisen. Bei der Überweisung sind folgende erforderliche Daten anzugeben:
Bau WEA Hambuch, KV COC, Az: BIM-K 0715/2013, 14.03.2016

Gemäß § 15 Abs.6 BNatSchG ist die Ersatzzahlung **vor** Durchführung des Eingriffs zu leisten. Ein entsprechender Zahlungsnachweis ist der Kreisverwaltung vor Baubeginn mit der Baubeginnanzeige vorzulegen.

- Die Windenergieanlage ist so zu betreiben, dass erhebliche Beeinträchtigungen ziehender Kraniche verhindert werden. An den Massenzugtagen des Kranichs im Frühjahr und Herbst, wenn während des Überflugs der Zugwelle am Standort der Windenergieanlage eine der folgenden Wetterlagen herrscht: starker Niederschlag, starker Gegenwind und/oder Nebel, ist die Anlage für die Dauer der laufenden Zugwelle abzuschalten und der Rotor längs zur Zugrichtung auszurichten. Für die Beurteilung, ob es sich um einen Massenzug handelt, sind fundierte ornithologische Daten zu verwenden. Das Vorhaben ist diesbezüglich in das Kranichmonitoring Rheinland-Pfalz zu integrieren. Der unteren Naturschutzbehörde ist

jährlich ein Bericht über den Massenzug der Kraniche inklusive eines Berichts bezüglich der durchgeführten Abschaltungen vorzulegen.

- Die Windenergieanlage ist in den zwei auf die Inbetriebnahme der Windenergieanlage folgenden Aktivitätsphasen der Fledermäuse in einem jährlichen Zeitraum vom 01.07. bis 15.09. bei Windgeschwindigkeiten unter 5 m/s in dem täglichen Zeitraum von Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang stillzusetzen. Dies gilt nicht bei Temperaturen unter 9 Grad Celsius. Die Stillsetzung dient dazu Kollisionen von Fledermäusen mit der Windkraftanlage zu vermeiden und zur Ermittlung der standortbezogenen Aktivität der konfliktträchtigen Fledermausarten (hier: Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Rauhaufledermaus) im Rotorbereich. Zeitgleich mit der Stillsetzung der Anlage hat eine dauerhafte akustische Erfassung der Fledermäuse sowie die Erfassung der Windgeschwindigkeiten im Bereich der Gondel mittels Batcorder nach den Vorgaben des Bundesforschungsprojektes „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an On-Shore-Windenergieanlagen“ zu erfolgen. Nach Auswertung der zwei auf die Inbetriebnahme folgenden Aktivitätsphasen wird diese Nebenbestimmung modifiziert (Reduzierung der Abschaltzeiten) oder aufgehoben.
Die Ergebnisse des Höhenmonitorings sind der Kreisverwaltung Cochem-Zell –Untere Naturschutzbehörde-, sowie der SGD Nord –Obere Naturschutzbehörde- und dem Landesamt für Umweltschutz zur Verfügung zu stellen.
- Die im Fachbeitrag Naturschutz (Kapitel 5) des Büros für Freiraum- und Landschaftsplanung Böhm und Frasch beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von Beeinträchtigungen sind durchzuführen.
- Der Rückschnitt bzw. die Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Dies gilt u.a. für die WEA-Standorte einschließlich Kranstellflächen, die Erschließungstrassen wie neu geschaffene unmittelbare Zuwegungen, sowie Gehölzbereiche entlang vorhandener Wirtschaftswege und öffentlicher Straßen.
- Die Ausleuchtung (Beleuchtungsstärke und –weite) des WEA- Turmeinganges zu Nachtzeiten ist auf das geringstmögliche Maß zu beschränken.

VII Forstschutzrechtliche Nebenbestimmungen

I. Genehmigungstatbestände nach § 14 LWaldG:

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG handelt, ist auch die Genehmigung nach § 14 LWaldG aufgrund der Konzentrationswirkung abschließend zu regeln. Aus forstbehördlicher Sicht sind in diesem Zusammenhang die nachfolgenden Formulierungen und Maßgaben geboten:

1. Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten (Teil)Flächen der Waldgrundstücke auf der Gemarkung Hambuch, Flur 1, Flurstück 30/3 für die Errichtung einer Windenergieanlage

Dauerhafte Rodungsflächen Befristete Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG						Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			Rodungs- flächen Gesamt	
(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)	
WEA Standort- fläche m²	Kranstell- fläche m²	Hilfskran-, Montage- und Bodenlager fläche m²	Zuwegung m²	Dauerhaft hindernisf reie Arbeitsbe reiche m²	Rodungsfläche (dauerhaft) Gesamt m² (Summe Sp. 2-6)	Arbeits- / Montage- fläche m²	Lager- fläche m²	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m² (Summe Sp. 8-9)	dauerhaft + temporär m² (Sp. 7 + 10)	
WEA	280	1.400	2.300	270	1.000	5.250	0	0	0	5.250

auf der nach der o.a. Tabelle aufgeführten Gesamtfläche von **5.250 m²** wird aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 05.10.2007 [GVBl. S. 193] unter Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Nebenbestimmungen **befristet erteilt**:

2. Nebenbestimmungen

2.1

Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für das Vorhaben vorliegen.

2.2

Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten und anschließend von der zuständigen Forstaufsichtsbehörde (i.d.R. das örtliche Forstamt) abnehmen zu lassen.

2.3

Die Wiederaufforstung evtl. temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen. Nach der vorgelegten Flächenübersicht (s.o.) sind jedoch keine temporären Rodungsflächen vorgesehen.

2.4

Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist durch den WEA-Betreiber dem Forstamt Cochem anzuzeigen.

Begründung:

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Der Sinn der Befristung der Umwandelungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Wirkungen im Hinblick auf die Gesamtheit der in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung zuzuführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG **befristet** erteilt, so ist durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Nebenbestimmungen umgesetzt werden.

VIII. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugsicherungsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage in der Gemarkung Hambuch, Flur 1, Flurstück 30/3, mit einer max. Höhe von 597,00 m ü. NN (max. 199,00 m ü. Grund) keine Bedenken.

I. Luftrechtliche Zustimmung:

Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Bedingungen und Auflagen erteilt.

- Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (NfL I 143/07 vom 24.05.2007)“ in Verbindung mit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 26.08.2015 (BAnz AT 01.09.2015 B4)“ ist an der Windenergieanlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
- Die Windenergieanlage ist als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Nebenbestimmungen:

1. Für die **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; sie sind im äußeren Bereich durch drei Farbfelder von je 6 Meter Länge (außen beginnend 6 m orange oder rot - 6 m weiß oder grau - 6 m orange oder rot) zu markieren. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange oder rot und die Grautöne stets mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot und das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen. Der Farbring orange/rot am Mast ist in 40 ± 5 Meter über Grund beginnend anzubringen. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von 6 Meter auszuführen. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.
3. Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende / blinkende Rundstrahlfeuer mit einer Lichtstärke von 20 000 cd (Mittelleistungsfeuer Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3) in Verbindung mit einem 3 Meter hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 Meter) beginnend in 40 ± 5 Meter Höhe über Grund und je einem Farbfeld orange/rot von 6 Meter Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden. In diesem Fall kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses verzichtet werden.
4. Auf das orange/rote Farbfeld von 6 Meter Länge an den Rotorblattspitzen kann verzichtet werden, wenn der Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze maximal 50 Meter beträgt.
5. Die **Nachtkennzeichnung** soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
6. Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Gefahrenfeuer (2000 cd), Feuer W, rot (100 cd) oder Feuer W, rot ES (100 cd) ausgeführt werden.
7. In einem Abstand von nicht mehr als 45 Meter unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 Meter unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES ist am Turm der Windenergieanlage eine Befeuerungsebene anzubringen. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des untersten Rotationspunktes des Rotorflügels anzubringen. Es sind vier Hindernisfeuer (bei Einbauhindernisfeuern sechs Feuer) auf der Ebene erforderlich, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind.
8. Die angebrachten Feuer (Tag bzw. Nacht, außer Blattspitzen) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für die Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist die Taktfolge 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel einzuhalten.

9. Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 Meter, das Feuer W, rot und Feuer W, rot ES um max. 65 Meter überragen.
10. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 – 150 Lux** schalten, zugelassen.
11. Auf Antrag kann der Einschaltvorgang beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben in Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erfüllt werden.
12. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, erforderlich.
13. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
14. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
15. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
16. Die Blinkfolge der Feuer auf der Windenergieanlage ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
17. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden / blinkenden Mittelleistungsfeuern Typ A, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.
18. Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks einer Kennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.
19. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
20. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

21. Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/78072656 bekannt zu geben. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist die NOTAM-Zentrale nach zwei Wochen erneut zu informieren.** Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der vorstehend genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.

22. Da die Windenergieanlage als Luftfahrthindernis **veröffentlicht** werden muss, ist dem

**Landesbetrieb Mobilität (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen**

die **rechtzeitige** Bekanntgabe des Baubeginns (mindestens 6 Wochen vor Errichtung des Turms) unter Angabe der laufenden Nummer **75a/12** mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- 1) Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flst.)
- 2) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- 3) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
- 4) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN)
- 5) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- 6) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist

23. Sollten die Windkraftanlagen abgebaut werden, so ist dies dem LBM mitzuteilen.

IX. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen

Die Errichtung der Windkraftanlage ist in einem Abstand von mehr als 500 m zu angrenzenden klassifizierten Straßen vorgesehen. Die Erschließung ist über einen vorhandenen Wirtschaftsweg, der bei Station 0,340 in die K 23 mündet, vorgesehen. Hiermit wird die straßenbaubehördliche Zustimmung gem. § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) zur Ausnahmegenehmigung vom gem. § 22 Abs. 1 LStrG vorgeschriebenen Anbauverbot zur Errichtung der Windkraftanlage unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Es darf keine neue Zufahrt zur K 23 angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung muss, wie vorgesehen, unter Mitbenutzung des vorgenannten Wirtschaftsweges zur K 23 bei Station 0,340 als mittelbare Zufahrt erfolgen.
2. Die Sichtdreiecke nach RAS-K-1 im Zufahrtsbereich sind in beide Richtungen der K 23, bemessen 3,00 m ab der Hinterkante der Fahrbahn, auf einer Länge von je mind. 150 m dauerhaft, insbesondere von sichtbeeinträchtigendem Bewuchs, frei zu halten.
3. Die bituminöse Befestigung der Zufahrt ist einschließlich der erforderlichen Eckaustrundungen für den Bemessungsverkehr, falls noch nicht geschehen, auf einer Länge von mind. 15,00 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße, dauerhaft nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Wir

gehen davon aus, dass die Befahrbarkeit (Schleppkurven, Kurvenradius) seitens des Antragstellers geprüft wurde und ausreichend ist.

4. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.
5. Die Änderung der mittelbaren Zufahrt (Wirtschaftsweg) zur freien Strecke der K 23 im Hinblick auf die mit der Errichtung der Windkraftanlage verbundene objektiv zulässige wesentlich vermehrte und andersartige Nutzung des Weges gilt gemäß § 43 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 LStrG als Sondernutzung.
6. Die Änderung der Zufahrt wird gemäß § 43 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt. Ein Widerruf kommt insbesondere zum Zwecke der Änderung oder Verlegung der Zufahrt sowie bei Vorliegen einer anderweitigen ordnungsgemäßen Erschließungsmöglichkeit in Betracht.
7. Ist für die Zuwegung über die Wirtschaftswegeanbindung eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder eine privatrechtliche Genehmigung oder Erlaubnis durch die Gemeinde- bzw. die Verbandsgemeindeverwaltung erforderlich, so hat sie der Antragsteller einzuholen.
8. Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
9. Für die Sondernutzung kann gemäß § 47 LStrG eine Gebühr erhoben werden. Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr erfolgt durch gesonderten Bescheid des Landesbetriebs Mobilität Cochem-Koblenz.
10. Der Antragsteller wird ausdrücklich auf die Bußgeldvorschriften des § 53 LStrG hingewiesen.
11. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis für die Ausübung der Sondernutzung gilt nur für den Antragsteller und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Sondernutzungsausübende verpflichtet.
12. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.

Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
13. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der Kreisstraße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

14. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der immissionsrechtlichen Genehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.
15. Der Erlaubnisnehmer wird weiter auf folgende Vorschriften des Landesstraßengesetzes hingewiesen:

§ 41 Abs. 3

Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Er hat auf Verlangen der Straßenbaubehörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße kann der Träger der Straßenbaulast auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen oder von dem Erlaubnisnehmer diese Maßnahme innerhalb angemessener Frist verlangen. Der Träger der Straßenbaulast hat Anspruch auf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten.

§ 41 Abs. 4

Der Erlaubnisnehmer hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

X. Denkmalschutz

Die denkmalrechtliche Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Nach der bodennahen Fällung des Baumbestandes ist zunächst eine geophysikalische Prospektion durch eine entsprechende Fachfirma durchzuführen. Hier findet §21 Abs. 3 Denkmalpflegegesetz Rheinland Pfalz Anwendung.
2. Die Ergebnisse der Prospektion sind an die Direktion Landesarchäologie Koblenz weiterzuleiten.
3. Abhängig von den Ergebnissen der geophysikalischen Prospektion sind die weiteren Planungen mit der Direktion Landesarchäologie Koblenz abzustimmen.
4. Beginn und Ausführung aller Arbeiten, die ins Erdreich eingreifen, sind vorher mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56076 Koblenz, Telefon 02 61-66 75 3000, abzustimmen und dürfen nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters der oben genannten Behörde vorgenommen werden.
5. Die beauftragten Firmen sind anzuweisen, ihre in diesem Baugebiet eingesetzten Mitarbeiter über die zulässigen Arbeiten sowie das Verhalten vor Ort zu belehren. Dies gilt auch für kurzfristige oder zeitweilig an der Baustelle eingesetzte Mitarbeiter.
6. Den fachlichen Anweisungen des archäologischen Fachpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

7. Weitergehende Arbeiten bedürfen weiterer denkmalpflegerischer Genehmigungen der Unteren Denkmalschutz- und -pflegebehörde der zuständigen Kreisverwaltung.
8. Werden Arbeiten ohne Abstimmung mit der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz durchgeführt, für die keine konkrete Abstimmung mit dem verantwortlichen Grabungsleiter als Mitarbeiter der oben genannten Behörde nachweislich ist, berechtigt dies zum Widerruf der denkmalpflegerischen Genehmigung.
9. Die archäologischen Untersuchungen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz haben auf dem von der denkmalrechtlichen Genehmigung betroffenen Grundstück absoluten Vorrang vor der Durchführung des geplanten Bauvorhabens.
10. Für den Fall, dass eine oder mehrere der vorstehenden Nebenbestimmungen Nr. 1. – 9. nicht oder nicht vollständig beachtet werden, wird die denkmalrechtliche Genehmigung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Begründung:

Mit Antrag vom 10.04.2012, eingegangen am 13.04.2012, haben Sie die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von zunächst zwei Windkraftanlagen beantragt. Mit Schreiben vom 13.09.2013, hier eingegangen am 26.09.2013 wurde der Antrag auf die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Nordex N-117 abgeändert. Gemäß **§ 19 BlmSchG** in Verbindung mit der 4. BlmSchV war im vorliegenden Fall ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Die Genehmigungsbedürftigkeit der beantragten Anlage ergibt sich aus **§ 4 Abs. 1 BlmSchG** und **§ 19 BlmSchG** in Verbindung mit § 1 der 4. BlmSchV und **Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BlmSchV**.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Cochem-Zell ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Umweltverträglichkeit

Den Antragsunterlagen sind folgende umwelt- und naturschutzfachlichen Unterlagen beigelegt:

- Fachbeitrag Naturschutz (mit 1. + 2. Revision) des Büros Böhm + Frasch vom Januar 2014
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls des Büros Böhm + Frasch vom Januar 2014
- Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie vom 20.03.2012
- Ornithologisches Fachgutachten des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie vom 21.03.2012

Die Unterlagen wurden nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) überprüft und eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Von der Maßnahme gehen die in den o.g. Unterlagen beschriebenen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Auf Grund der Standortwahl und insbesondere auch durch die dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind diese jedoch nicht erheblich im Sinne des § 3 c UVPG. Es sind insbesondere keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Bauordnungsrecht

Die nach § 8 LBauO erforderlichen Abstände sind eingehalten.

Bauplanungsrecht

Der Standort der Windenergieanlage ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kaisersesch als Sonderbauflächen für Windkraftanlagen ausgewiesen. Es handelt sich daher um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 S. 3 BauGB privilegiertes Außenbereichsvorhaben.

Immissionsschutz

Die Schallimmissionsprognose berücksichtigt die zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens bestehende Vorbelastung. Die Prognose wurde von der zuständigen Fachbehörde geprüft. Unter Verwendung der dieser Genehmigung beigefügten Nebenbestimmungen wurde seitens der Fachbehörde der Erteilung der Genehmigung zugestimmt.

Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen für die Windenergieanlage die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Damit liegen die Voraussetzungen zur Erteilung der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vor.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Allgemeine Hinweise:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden.

Unabhängig von der in diesem Bescheid festgesetzten Frist erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG sind Sie verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.

Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb der Anlage einzustellen, ist uns dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von Ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Kostenfestsetzung:

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kosten werden mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.cochem-Zell.de (Elektronische Kommunikation/virtuelle Poststelle) aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Norbert Arenz

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Obere Naturschutzbehörde
Ref. 21 b
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Stiftung Natur u. Umwelt per E-Mail

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz

LBM Cochem-Koblenz
Ravenéstr. 50
56805 Cochem

LBM Rheinland-Pfalz
- Referat Luftverkehr -
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

Landesdenkmalpflege
Generaldirektion Kulturelles Erbe
Schillerstr. 44
55116 Mainz

Generaldirektion Kulturelles Erbe
Direktion Landesarchäologie
Außenstelle Koblenz
Niederberger Höhe 1
56067 Koblenz

Forstamt Cochem
Zehnhausstr. 18
56812 Cochem

GAIA mbh
Jahnstr. 28
67245 Lamsheim

Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch
Bahnhofstr. 47
56759 Kaisersesch

Referat 62
Im Hause

per E-Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

den beigefügten Abdruck unseres Genehmigungsbescheides übersenden wir mit der Bitte um Überwachung hinsichtlich der aufgrund Ihrer Stellungnahme in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen. Wir bitten um Mitteilung, wenn Sie im Rahmen Ihrer Überwachung feststellen, dass Nebenbestimmungen nicht beachtet bzw. erfüllt werden.

Zusatz für die SGD Nord: Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Norbert Arenz

Frau Toenneßen vor Abgang z.K.

Herrn Knigge z.K.

9. Wvl.

15/3

TOE 14.3.16